



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40 10 0, E-Mail: info@amt-nortorfer-land.de

Das amtliche Bekanntmachungsblatt erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

## Amt Nortorfer Land - Wahlbekanntmachung

1. Am **25. Mai 2014** findet in der Bundesrepublik Deutschland die Wahl zum **Europäischen Parlament** statt.

**Die Wahl dauert von 08.00 bis 18.00 Uhr.**

2. Die Gemeinden bilden mit Ausnahme der Stadt Nortorf jeweils einen Wahlkreis.  
Die Stadt Nortorf bildet 5 Wahlkreise und 5 Wahlbezirke und die Gemeinde Emkendorf bildet drei Wahlbezirke. Alle anderen Gemeinden bilden je einen Wahlbezirk.

In den Gemeinden befinden sich folgende Wahlräume:

Wahlkreise für die Gemeindewahl Nr. und Name	Lage des Wahlraumes	Abgrenzung des Wahlbezirks
2 Bargstedt	Dibbern's Landgasthof, Dorfstraße 32	Gemeinde Bargstedt
3 Bokel	Dorfgemeinschaftshaus, Rademacherweg 10	Gemeinde Bokel
4 Borgdorf-Seedorf	Dorfgemeinschaftshaus, Schulweg 2 b	Gemeinde Borgdorf-Seedorf
5 Brammer	Pahl's Gasthof, Hauptstr. 9	Gemeinde Brammer
6 Dätgen	Zum Dorfkrug Hülsen, Dorfstr. 72	Gemeinde Dätgen
7 Eisendorf	Feuerwehr-Gemeinschaftshaus, Hauptstr. 30 a	Gemeinde Eisendorf
8 Ellerdorf	Dorfgemeinschaftshaus, Hasenberg 8 a	Gemeinde Ellerdorf
9 Bokelholm	Feuerwehrgerätehaus, Mittelweg 7	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Bokelholm
9 Emkendorf	Feuerwehrgerätehaus, Gutshof 12	Gemeinde Emkendorf
9 Kleinvollstedt	Landgasthaus Hopfenstübchen, Emkendorfer Str. 65 a	Gemeinde Emkendorf Ortsteil Kleinvollstedt
10 Gnutz	Zur Gnutzer Mühle, Itzehoer Str. 15	Gemeinde Gnutz
11 Groß Vollstedt	Landgasthof Groß Vollstedt, Dorfstr. 29	Gemeinde Groß Vollstedt
12 Krogaspe	Sporthus, Hauptstr. 2	Gemeinde Krogaspe
13 Langwedel	Sportheim, Am Sportplatz 1 b	Gemeinde Langwedel
14 Oldenhütten	Specks Dörpskrog, Lindenstr. 2	Gemeinde Oldenhütten
15 Schülpe bei Nortorf	Krug zum grünen Kranz, Dorfstr. 30	Gemeinde Schülpe bei Nortorf
16 Timmaspe	Grundschule, Zum Sportplatz 14	Gemeinde Timmaspe
17 Warder	Zum Assmus, Dorfstr.42	Gemeinde Warder

Wahlkreise für die Gemeindewahl Nr. und Name	Lage des Wahlraumes	Abgrenzung des Wahlbezirks
18 Stadt Nortorf I ehem. Hugo-Syring-Schule	ehem. Hugo-Syring-Schule, Schülper Weg 3	Ahornweg, Am Flieder-wall, Am Hofkamp, Breslauer Str., Eichenallee, Friedrich- Hebbel-Str., Gnutzer Str., Hofkamper Weg, Itzehoer Str., Klaus-Groth-Str., Kö-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

		nigsberger Str., Matthias-Claudius-Str., Ohlenlandestr., Parkstr., Raiffeisenstr., Schülper Weg, Theodor-Storm-Str., Thomas-Mann-Str., Timmasper Weg, Timm-Kröger-Str., Wolliner Str.
18 Stadt Nortorf <b>II</b> Gemeinschaftsschule	<u>Gemeinschaftsschule</u> , Marienburger Str. 45	Am Kamp, Belgarder Str., Breslauer Ring, Danziger Str., Elbinger Str., Friedrich-Grotmak-Str., Gartenstr., Glißmannstr., Greifswalder Weg, Heinkenborsteler Weg, Hoffeld-Hof, Kolberger Str., Kronkamp, Postredder, Schweriner Str., Stettiner Str., Tannenweg
18 Stadt Nortorf <b>III</b> Rathaus	<u>Rathaus</u> , Niedernstr. 6	Am Markt, Amselweg, Bahnhofstr., Berliner Str., Bugenhagenstr., Dreieinigkeits-Str., Johannisstr., Jungfernstieg, Kirchhofsallee, Kirchhofstr., Kleine Mühlenstr., Kuckucks-weg, Ladestr., Lerchenstr., Marienburger Str., Niedernstr., Poststr., Schulgasse, Schwalbenstr., Uhlenhorst, St. Martinbogen
18 Stadt Nortorf <b>IV</b> Inland-Seniorenhaus-Nortorf	<u>Inland-Seniorenhaus-Nortorf</u> , Gr. Mühlenstr. 52	Achtern Knick, Alte Dorfstr., Am Heidberg, Am Krähenberg, Am Redder, Am Ruhberg, Am Schulwald, Bargstedter Str., Drosselgasse, Eschenweg, Fabrikstr., Galgenbergsweg, Große Mühlenstr., Herbergstr., Holddorfer Weg, Holzkamp, Industriestr., Kirchspielstr., Kurze Str., Meisenweg, Möhlenkoppel, Neue Str., Oldenhüttener Weg, Rendsburger Str., Ritzebüttler Weg, Roggenkamp, Sackgasse, Thienbüttler Weg, Tunnelweg, Ziegelstr.
18 Stadt Nortorf <b>V</b> Grundschule	<u>Grundschule</u> , Jahnstr. 6	Am Bellerbek, Am Hunnenkamp, Am Stadtpark, Borgdorfer Str., Fritz-Reuter-Weg, Gravensteiner Str., Hermann-Löns-Weg, Im Bülden, In de Loh, Jahnstr., Kieker Str., Lohkamp, Rinkeniser Str., Rudolf-Kinau-Str., Schülper Gang, Seedorfer Str., Steinkamp, Stiegkoppel

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 04. Mai 2014 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die oder der Wahlberechtigte zu wählen hat.

Der Briefwahlvorstand tritt am 25. Mai 2014 um 16.00 Uhr in 24589 Nortorf, Niedernstraße 6 (Rathaus), Obergeschoss, Zimmer 227, zusammen.

**3.** Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wählerinnen und Wähler werden gebeten, die **Wahlbenachrichtigung** und ihren Personalausweis - Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis - oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl abgegeben werden.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum ausgegeben werden.

Jede Wählerin und jeder Wähler hat eine Stimme.

Der **Stimmzettel** enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Der Stimmzettel muss von der Wählerin oder dem Wähler in einer Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist.

4. Die **Wahlhandlung** sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende **Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses** im Wahlbezirk sind öffentlich. Jede Person hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
5. **Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein** haben, können an der Wahl im Kreis oder in der kreisfreien Stadt, in dem/der Wahlschein ausgestellt ist,
  - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Wahlbezirk** des Kreises/der kreisfreien Stadt oder
  - b) durch **Briefwahl** teilnehmen.Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich vom Amt Nortorfer Land, Niedernstr. 6 (Rathaus), 24589 Nortorf, Ordnungsamt, Zimmer 109 (Erdgeschoss) einen amtlichen Stimmzettel - einen amtlichen Stimmzettelschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag beschaffen und seinen Wahlbrief mit dem Stimmzettel (im verschlossenen Stimmzettelschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig an den Gemeindevorstand absenden, dass er dort spätestens am Wahltag **bis 18.00 Uhr** eingeht.  
Der Wahlbrief kann auch in der Dienststelle des Gemeindevorstandes abgegeben werden.  
Näheres ergibt sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl, das jede Briefwählerin und jeder Briefwähler mit den Briefwahlunterlagen erhält.
6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Das gilt auch für Wahlberechtigte, die zugleich in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union zum Europäischen Parlament wahlberechtigt sind (§ 6 Abs. 4 des Europawahlgesetzes).  
Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit einer Geldstrafe bestraft; der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

**24589 Nortorf, 10.03.2014**  
**Der Gemeindevorstand**

### **Amt Nortorfer Land - Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 25. Mai 2014**

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahl zum Europäischen Parlament wird für die Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülpe b. Ntf., Timmaspe, Warder und die Stadt Nortorf

in der Zeit vom 05. Mai 2014 bis 09. Mai 2014 während der allgemeinen Öffnungszeiten

beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6, in 24589 Nortorf für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten.

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften des Landesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

05. Mai 2014 bis zum 09. Mai 2014, spätestens am 09. Mai 2014 bis 12.00 Uhr beim Amt Nortorfer Land, Ordnungsamt, Zimmer 111 (Erdgeschoss), Niedernstr. 6 in 24589 Nortorf, Einspruch einlegen.  
Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 04. Mai 2014 eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis Rendsburg-Eckernförde durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum (Wahlbezirk) dieses Kreises  
oder  
durch Briefwahl teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1. ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

5.2. ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 04. Mai 2014 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis gemäß § 21 Abs. 1 Europawahlordnung bis zum 09. Mai 2014 versäumt hat,

b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,

c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. Mai 2014, 18.00 Uhr, beim Amt Nortorfer Land mündlich (nicht telefonisch), schriftlich oder in elektronisch dokumentierbarer Form beantragt werden.

Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-mail oder durch sonstige dokumentierbare elektronische Übermittlung als gewahrt.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2. Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen Wahlscheine noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, beantragen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein behinderter Wahlberechtigter kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen hellroten Wahlbriefumschlag mit der vollständigen Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für einen anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die



## **Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der Briefwahl muss die Wählerin oder der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert.

Der Wahlbrief kann auch beim Amt Nortorfer Land abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt für die Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übersandt wird, zu entnehmen.

### **Der Gemeindevorstand**

---

### **Amt Nortorfer Land - Versteigerung von Fundsachen**

Nach Ablauf der halbjährlichen Aufbewahrungsfrist, in der die Empfangsberechtigten (Finder und Verlierer) ihr Recht an der Fundsache wahrnehmen konnten, geht die Fundsache nach § 976 BGB in das Eigentum des Amtes Nortorfer Land über. Das Amt kann je nach Wert oder Brauchbarkeit der Fundsache über eine Versteigerung oder Vernichtung entscheiden. In der Bekanntmachung vom 11.04.2014 wurde den Empfangsberechtigten noch einmal die Möglichkeit gegeben, an diversen Fundsachen ihre Rechte innerhalb einer bestimmten Frist (bis zum 25.04.2014) geltend zu machen. Fundsachen, für die bis zum Ablauf dieser Frist keine Rechte geltend gemacht worden sind, werden versteigert. Die Versteigerung findet am 26.04.2014 um 13.00 Uhr vor dem Rathaus statt.

### **Fachbereich III/3**

---

### **Amt Nortorfer Land - Archiv geschlossen**

vom 14.04.2014 bis 16.05.2014 bleibt das Archiv der Amtsverwaltung geschlossen.

### **Der Amtsdirektor**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

## Amt Nortorfer Land - Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtsarchivs des Amtes Nortorfer Land

Inhalt:

Satzung vom 10. April 2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr.:16 vom 17. April 2014

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. vom 23. Juli 1996 (GVOBl. SH S. 474, berichtigt 1997 S. 350). zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 22. Februar 2013, (GVOBl. S. 72) i. V. m. § 15 Abs. 1 und 3 des Gesetzes über die Sicherung öffentlichen Archivgutes in Schleswig-Holstein (Landesarchivgesetz) vom 11. August 1992 (GVOBl. S. 444, berichtigt S. 498). geändert durch Gesetz vom 8. Februar 1994 (GVOBl. S. 124, 130). durch Landesverordnungen vom 30. November 1994 (GVOBl. S. 527) und vom 24. Oktober 1996 (GVOBl. S. 652) in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. SH S. 27, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 30. November 2012, (GVOBl. S. 740) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07.04.2014 folgende Satzung erlassen:

### § 1 - Aufgaben des Archivs

- (1) Das Amt Nortorfer Land unterhält ein Amtsarchiv. Es fördert die Erforschung und Kenntnis der Geschichte des Amtes und der ihm angehörenden Gemeinden, dient der Rechtssicherung und Verwaltungskontinuität und schützt das Archivgut gegen Vernichtung und Zersplitterung.
- (2) Das Amtsarchiv hat die Aufgabe, Unterlagen, die von der Amtsverwaltung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigt werden, auf ihre Archivwürdigkeit zu prüfen, als archivwürdige festgestellte Unterlagen nach archivfachlichen Grundsätzen zu übernehmen, auf Dauer aufzubewahren, zu sichern, zu erschließen und nutzbar zu machen. Diese Aufgabe erstreckt sich auch auf Archivgut der Rechtsvorgänger des Amtes und der ihm angehörenden Gemeinden, auf kommunale Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften sowie ihre Funktionsvorgänger.
- (3) Soweit daran ein öffentliches Interesse besteht, ergänzt das Amtsarchiv seine Bestände durch sonstiges Dokumentationsmaterial. Es kann auch aufgrund von Vereinbarungen oder letztwilligen Verfügungen archivwürdige Unterlagen Dritter, insbesondere privater Personen, Firmen, Verbänden, Vereinen, Organisationen und politischen Parteien oder Gruppierungen, archivieren. Für das fremde Archivgut gilt diese Satzung mit der Maßgabe, dass besondere Vereinbarungen mit Eigentümern oder besondere Festlegungen in den letztwilligen Verfügungen unberührt bleiben und Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmen. Soweit den Betroffenen Schutzrechte gegenüber bisher speichernden Stellen zustehen, richten sich diese nunmehr gegen das Amtsarchiv.

### § 2 - Benutzung des Archivs

- (1) Alle Personen haben das Recht, das Archivgut nach Maßgabe dieser Satzung zu nutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt. Die Einschränkungen des § 9 Abs. 2 bis 4 des Landesarchivgesetzes gelten sinngemäß mit der Maßgabe, dass auch das Wohl des Amtes Nortorfer Land und der ihm angehörenden Gemeinden durch die Nutzung nicht gefährdet werden darf.
- (2) Als Benutzung gelten
  - a) die Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
  - b) die Einsichtnahme in Archiv- und Sammlungsgut,
  - c) die Anfertigung von Reproduktionen,
  - d) die Anfertigung von Abschriften sowie das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen.
- (3) Das Archivpersonal unterstützt die Benutzer des Archivs durch Auskunft und Beratung.

### § 3 - Erlaubnispflicht, Benutzungsantrag



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

- (1) Die Benutzung bedarf der Erlaubnis. Die Erteilung der Benutzungserlaubnis einschließlich der notwendigen Auflagen und Einschränkungen sowie die Entscheidung über das Absehen von einer Gebühreneinheit sind Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (2) Für jeden Benutzungszweck ist ein gesonderter Benutzungsantrag zu stellen. Der Antrag ist schriftlich beim Amt Nortorfer Land, Amtsarchiv, einzureichen. In dem Benutzungsantrag sind neben den Angaben zur Person der Zweck und der Gegenstand der Benutzung anzugeben. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters auf Verlangen vorzulegen. Der Antragsteller hat sich auf Verlangen auszuweisen. Jeder Antragsteller muss bei der Antragstellung eine schriftliche Erklärung darüber abgeben, dass er/sie bei der Auswertung des Archivgutes die Rechte und die schutzwürdigen Interessen sowie die bestehenden Urheber- und Persönlichkeitsrechte des Amtes Nortorfer Land und Dritter beachtet. Verstöße gegenüber den Berechtigten muss er selbst vertreten. Das Amt Nortorfer Land ist von Ansprüchen Dritter freizustellen. Er hat sich schriftlich zur Beachtung dieser Satzung zu verpflichten.
- (3) Bei schriftlichen und fernmündlichen Anfragen kann auf den Benutzungsantrag verzichtet werden. Der Antragsteller muss in diesem Fall, falls erforderlich, auf seine Verpflichtungen nach dieser Archivsatzung und der Gesetze (insbesondere hinsichtlich des Datenschutzes) hingewiesen werden und gegebenenfalls diese Verpflichtungen schriftlich anerkennen.

## § 4 - Benutzungserlaubnis

- (1) Die Benutzungserlaubnis wird erteilt, soweit Einschränkungen des § 9 des Landesarchivgesetzes nicht entgegenstehen. Die Benutzungserlaubnis wird für eine Person bzw. einen berechtigten Personenkreis jeweils für die Dauer eines Kalenderjahres erteilt. Sie ist nicht übertragbar und gilt nur für den angegebenen Zweck und Gegenstand. Bei Änderungen ist ein erneuter Antrag zu stellen.
- (2) Die Benutzungserlaubnis kann darüber hinaus eingeschränkt oder versagt werden, wenn ein anderer wichtiger Grund vorliegt, insbesondere wenn
  - a. das Wohl des Amtes Nortorfer Land und/oder der dem Amt angehörenden Gemeinden verletzt würde,
  - b. Archivgut aus dienstlichen Gründen oder wegen gleichzeitiger anderweitiger Benutzung nicht verfügbar ist,
  - c. der Antragsteller/die Antragstellerin wiederholt und schwerwiegend gegen diese Satzung oder Nebenbestimmungen verstoßen hat,
  - d. der Zustand des Archivgutes seine Benutzung nicht zulässt.
- (3) Die Benutzungserlaubnis darf mit Nebenbestimmungen (z. B. Auflagen, Bedingungen, Befristungen) versehen werden. Dies gilt insbesondere für die weitere Behandlung bekannt gegebener personenbezogener Daten. Sie kann zurückgenommen werden, insbesondere wenn bekannt wird, dass bei ihrer Erteilung Versagungsgründe nach § 9 des Landesarchivgesetzes vorlagen. Sie kann widerrufen werden, wenn
  - a. Angaben im Benutzungsantrag nicht oder nicht mehr zutreffen,
  - b. nachträglich Gründe bekannt werden, die die Versagung der Erlaubnis gerechtfertigt hätten,
  - c. der Benutzer gegen diese Satzung oder erteilte Nebenbestimmungen verstößt oder
  - d. der Benutzer Urheber- oder Persönlichkeitsschutzrechte sowie schutzwürdige Belange Dritter nicht beachtet,
  - e. der Benutzer die Entrichtung der Gebühren verweigert.

Unter denselben Voraussetzungen ist auch die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung von Nebenbestimmungen zulässig sowie die nachträgliche Einschränkung der Benutzungserlaubnis.

## § 5 - Verhalten im Benutzerraum, Behandlung der Archivalien

- (1) Das Archiv- und Sammlungsgut kann nur im Benutzerraum während der festgesetzten Öffnungszeiten oder während der mit der Leitung des Amtsarchivs vereinbarten Zeiten eingesehen werden. Das Betreten von Magazinen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen für Archivgut durch Benutzer ist nicht zulässig.
- (2) Die Benutzer haben sich im Benutzerraum so zu verhalten, dass andere Personen weder behindert noch belästigt werden. Zum Schutz des Archivgutes ist es insbesondere untersagt, im Benutzerraum zu rau-



## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

chen, zu essen oder zu trinken. Taschen, Mappen, Mäntel oder dergleichen dürfen nicht mit in den Benutzerraum genommen werden.

- (3) Das eigenmächtige Entfernen des Archivgutes aus den für die Benutzung vorgesehenen Räumen ist untersagt. Das Archivpersonal ist befugt, Kontrollen durchzuführen.

### § 6 - Nutzung des Archivgutes und der Findmittel

- (1) Das Archivpersonal kann den Umfang des gleichzeitig vorzulegenden Archivgutes beschränken; es kann sowohl die Bereithaltung als auch die Benutzung zeitlich beschränken.
- (2) Das Archiv- und Sammlungsgut sowie die Find- und sonstigen Hilfsmittel sind sorgfältig und behutsam zu behandeln und in gleicher Ordnung und in gleichem Zustand, wie sie vorgelegt wurden, spätestens am Ende der Öffnungszeiten des Archivs wieder zurückzugeben.

Die Änderung des Ordnungszustandes und die Entfernung von Bestandteilen sind unzulässig. Es ist untersagt, Archivgut zu beschädigen oder zu verändern, insbesondere

- a. Vermerke, Striche oder Zeichen anzubringen,
  - b. verblasste Stellen nachzuziehen,
  - c. zu radieren, Blätter herauszunehmen oder das Archivgut als Schreibunterlagen zu benutzen.
- (3) Der Benutzer hat dem Archivpersonal Störungen in der Ordnung, der Reihenfolge der Schriftstücke sowie Schäden oder Verlust am Archivgut unverzüglich anzuzeigen.
- (4) Die eingesehenen Findmittel sind dem Archivpersonal unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben. Der Abschluss jeder Archivnutzung muss dem Archivpersonal angezeigt werden.
- (5) Für die Benutzung von Archivgut, das auf Antrag des Benutzers leihweise von anderen Archiven oder Institutionen übersandt wurde, gelten diese Bestimmungen entsprechend, soweit nicht mit dem übersendenden Archiv andere Vereinbarungen getroffen werden. Die entstehenden Kosten für die Versendung trägt der Benutzer.
- (6) In begründeten Ausnahmefällen kann Archivgut in beschränktem Umfang an hauptamtlich verwaltete auswärtige Archive/Museen oder, wenn solche nicht am Ort vorhanden sind, an wissenschaftliche Bibliotheken oder öffentliche Dienststellen ausgeliehen werden, sofern ordnungsgemäße Benutzung und Aufbewahrung sowie fristgerechte Rückgabe gewährleistet sind. Die Kosten und die Gebühren trägt der Veranlasser der Ausleihe. Von versandtem Archivgut dürfen Reproduktionen nur nach ausdrücklicher Genehmigung des Amtsarchivs angefertigt werden. § 8 dieser Satzung gilt entsprechend. Je nach Bedeutung der Unterlagen sollen Vereinbarungen über die Sicherheit und die Haftung beim Transport und während der Ausstellung des Archivgutes abgeschlossen werden.
- (7) Die vorstehenden Regelungen gelten entsprechend für die Archivbibliothek und die Dokumentation.

### § 7 - Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivgutes sowie für die sonst bei der Benutzung des Amtsarchivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Das Amt Nortorfer Land übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Benutzer bei der Einsicht in Archivgut an Gesundheit (z. B. durch Pilzbefall, Mikroben usw.) oder Kleidung (Verfärbungen usw.) entstehen, sofern die Schäden nicht auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.
- (3) Das Amt Nortorfer Land haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind. Dies gilt auch für beim Amtsarchiv hinterlegte Gegenstände.

### § 8 - Auswertung des Archivgutes, Belegexemplar





# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

- (1) Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivgutes die Belegstellen anzugeben.
- (2) Werden Arbeiten unter maßgeblicher Benutzung von Unterlagen des Archivs verfasst, so ist der Benutzer verpflichtet, dem Amtsarchiv kostenlos und unaufgefordert ein Belegexemplar in Form einer Druckschrift oder einer Vervielfältigung zu überlassen. Dies gilt auch für ungedruckte Arbeiten wie etwa Examensarbeiten.
- (3) Beruht die Arbeit nur zum Teil auf Unterlagen des Amtsarchivs, so hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und kostenlos Kopien der entsprechenden Seiten zur Verfügung zu stellen.

## § 9 - Reproduktionen, Kopien und Editionen

- (1) Die Anfertigung von Reproduktionen und deren Veröffentlichung sowie die Edition von Archivgut bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Amtes Nortorfer Land. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angabe des Archivs und der Belegstelle verwendet werden. Der Benutzer darf sie nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Amtes vervielfältigen oder an Dritte weitergeben.
- (2) Das Amtsarchiv kann im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten und gegen Entrichtung von Gebühren und Erstattung von Auslagen Reproduktionen von Archivgut anfertigen bzw. anfertigen lassen. Reproduktionen sind z. B. Fotokopien, Tonbandkopien, Fotoabzüge usw. Bei fotografischen Reproduktionen wird das Negativ Eigentum des Amtes. Die Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut, das nicht im Eigentum des Amtes steht, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers. Das Abhören und Kopieren von Ton- und Bildaufzeichnungen, die Herstellung von Reproduktionen und Ablichtungen erfolgt grundsätzlich nur unter Anleitung des oder durch das Archivpersonal im Rahmen der bestehenden technischen und persönlichen Möglichkeiten und nur, wenn der Erhaltungszustand der Archivunterlagen dies zulässt.
- (3) Die Aushändigung von Reproduktionen erfolgt nur zum persönlichen Gebrauch und für den freigegebenen Zweck. Der Benutzer haftet für jeden Missbrauch.
- (4) Veröffentlichung, Weitergabe und gewerbsmäßige Nutzung von Reproduktionen bedürfen der Zustimmung des Amtsarchivs.  
Die Bestimmungen des Urheberrechtes sind zu beachten. Das Archiv und die Belegstelle müssen angegeben werden. Außerdem ist dem Archiv von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ein Belegexemplar kostenlos und unaufgefordert zu überlassen.

## § 10 - Gebühren

- (1) Für die Benutzung bzw. für Leistungen des Amtsarchivs werden Gebühren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erhoben.
- (2) Für durch das Amtsarchiv durchgeführte Recherchen und schriftliche Auskünfte aus dem Bestand Standesamt/Personenstandsunterlagen beträgt die Gebühr:

Gegenstand:	Gebührensatz:
je Ablichtung aus Personenstandsunterlagen	7,40 €
je Beglaubigung von Ablichtungen	2,60 €
je Erteilung einer Auskunft aus dem Bestand Standesamt/Personenstandsunterlagen	7,00 €
je Suche eines Eintrags oder Vorgangs in Personenstandsunterlagen, wenn hierfür entweder das Datum oder der Standesamtsbezirk oder sonstige zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je angefangene Viertelstunde	12,50 €

- (1) Für durch das Amtsarchiv durchgeführte Recherchen und schriftliche Auskünfte aus dem Bestand des Einwohnermeldeamtes beträgt die Gebühr:



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

Gegenstand:	Gebührensatz:
je einfache Melderegisterauskunft nach § 27 Abs. 1 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz-LMG)	7,50 €
je erweiterte Melderegisterauskunft nach § 27 Abs. 4 des Meldegesetzes für das Land Schleswig-Holstein (Landesmeldegesetz-LMG)	9,00 €

(2) Für Reproduktionen aus Archivgut beträgt die Gebühr:

Gegenstand:	Gebührensatz:
1. Fotokopien von Archiv- oder Bibliotheksgut: – Ausdruck (max. 20 Stück je Woche/je Benutzer) pro Stück	0,25€
2. Digitale Reproduktionen von Archivgut: – Grundgebühr je Reproduktionsauftrag – je Scan/digitales Lichtbild	5,00 € 1,50 €
3. Bereitstellung von Digitalisaten: – elektronische Bereitstellung von Digitalisaten (auf CD-ROM/DVD-ROM, per Email, Downloadverfahren) je Bild – Analoges Ausdruck je Bild – CD-ROM oder DVD-ROM je Stück	4,50 € 3,00 € 1,00 €

(3) Für die Veröffentlichung von Reproduktionen aus Beständen des Amtsarchivs beträgt die Gebühr:

Gegenstand:	Gebührensatz:
1. Druckerzeugnisse und Video- oder Audioproduktionen: – bei einer Auflage bis 3.500 Stück: je Reproduktion – bei einer Auflage über 3.500 Stück: je Reproduktion – maximal jedoch 250,00 € je Publikationsprojekt	7,50 € 25,00 €
2. Wiedergabe in Fernsehen oder Onlinediensten – je Reproduktion	30,00 €

#### § 11 - Gebührenfreiheit

- (1) Für folgende Leistungen werden keine Gebühren erhoben:
- Einsichtnahme in Archivalien, Fotos, Bücher oder sonstiger Dokumente im Benutzungsraum des Amtsarchivs,
  - mündliche Auskünfte und Beratung im Benutzungsraum des Amtsarchivs,
  - schriftliche Auskünfte außer in Fällen des § 10 dieser Satzung.
- (2) Bei Benutzung des Amtsarchivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden. Die Entscheidung hierüber trifft im Einzelfall das Archivpersonal.
- (3) Ebenso kann bei Verwendung für gemeinnützige Zwecke auf eine Gebührenerhebung verzichtet werden. Dies gilt auch für Projekte, deren Verwirklichung im besonderen kulturellen Interesse des Amtes Norder Land liegen. Eine Entscheidung hierüber trifft ebenfalls im Einzelfall das Archivpersonal.
- (4) Stellt die Erhebung im Einzelfall eine unbillige Härte dar, so kann der Amtsdirektor eine Stundung, eine Herabsetzung oder einen Erlass der Gebühren gewähren.

#### § 12 - Gebührenpflichtige, Fälligkeit



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist der Benutzer. Die Gebühren entstehen mit der Verwirklichung der in § 10 geregelten Gebührentatbestände. Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages. Gebühren werden mit ihrem Entstehen sofort fällig und sind an die Amtskasse zu zahlen.

§ 13 - Schlussvorschriften

- (1) In dieser Satzung sind Menschen beiderlei Geschlechts angesprochen. Ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jedoch im Text bei der Bezeichnung von Personen nur die männliche Form verwendet.

Diese Bezeichnungen stehen rechtlich und in uneingeschränkter Gleichwertigkeit und -berechtigung für die weibliche und die männliche Form.

- (2) Diese Satzung tritt an dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Nortorf-Land über die Benutzung des Amtsarchivs vom 08. November 2000 außer Kraft.
- (3) Die vorstehende Satzung ist hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

**Nortorf, den 10. April 2014**  
**Amt Nortorfer Land**  
**(Dieter Staschewski)**  
**Amtsleiter**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

## **Amt Nortorfer Land - Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren** Verwaltungsgebührensatzung

### Inhalt

Neufassung vom 10. April 2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr.: 16 vom 17. April 2014

### Historie

Satzung	vom	09.12.1971, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung Nr. 6 vom 15.12.1971
1. Änderung	vom	09.12.1971, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung vom 03.04.1973
Neufassung	vom	20.03.1975, veröffentlicht in der Nortorfer Zeitung vom 22.03.1975
Neufassung	vom	27.09.1982, veröffentlicht im Bekanntmachungsbl. Nr. 39 vom 02.10.1982
Neufassung	vom	04.03.1993, veröffentlicht im Bekanntmachungsbl. Nr. 9 vom 06.03.1993
1. Änderung	vom	16.03.1998, veröffentlicht im Bekanntmachungsbl. Nr. 12 vom 28.03.1998
2. Änderung	vom	13.12.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsbl. Nr. 51 vom 23.12.2000
3. Änderung	vom	26.11.2001, veröffentlicht im Bekanntmachungsbl. Nr. 50 vom 15.12.2001

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) in Verbindung mit § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein (AO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 112), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) und der §§ 1 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) i. d. F. vom 10. Januar 2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Art. 1 Gesetz vom 30. November 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 740) sowie § 12 des Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 07. April 2014 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 10. April 2014 erlassen:

### § 1 - Gegenstand der Gebühr

- (1) Für die in dem beigefügten Gebührentarif aufgeführten besonderen Leistungen (Amtshandlungen und sonstige Tätigkeiten) des Amtes in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die von dem oder der Beteiligten beantragt oder sonst von ihm oder ihr im eigenen Interesse veranlasst worden sind, sind Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung zu entrichten.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Leistung entstandenen Auslagen sind in der Gebühr enthalten, wenn sie nicht nach § 5 Abs. 5 KAG erstattungsfähig sind. Die erstattungsfähigen Auslagen werden auch gefordert, wenn für die Leistung selbst keine Gebühr erhoben wird.
- (3) Gebühren für die Benutzung und Leistungen des Amtsarchivs sind der Benutzungs- und Gebührensatzung des Amtsarchivs des Amtes Nortorfer Land gesondert geregelt.

### § 2 - Gebührenfreie Leistungen

Gebührenfrei sind:

1. mündliche Auskünfte,
2. schriftliche Auskünfte, die nach Art und Umfang und unter Berücksichtigung ihres wirtschaftlichen Wertes oder ihres sonstigen Nutzens für den Anfragenden oder für die Anfragende eine Gegenleistung nicht erfordern,
3. Leistungen, die im öffentlichen Interesse erfolgen (zu diesen Leistungen gehört u.a. auch die Erteilung von Anschlussgenehmigungen im Zusammenhang mit der erstmaligen Herstellung zentraler gemeindlicher Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen),
4. Leistungen, die von den im Dienst oder im Ruhestand befindlichen Beamten oder Beschäftigten der eigenen Verwaltung beantragt werden und das Dienstverhältnis betreffen; das gilt für deren Hinterbliebene entsprechend,
5. Leistungen, deren gebührenfreie Vornahme gesetzlich vorgeschrieben ist,
6. Leistungen, die eine Behörde in Ausübung öffentlicher Gewalt veranlasst, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten als mittelbarem Veranlasser aufzuerlegen ist,
7. Leistungen, die im Bereich des Sozialwesens die Voraussetzungen für die Erfüllung gesetzlicher Ansprüche schaffen soll,
8. erste Ausfertigungen von Arbeits- bzw. Dienstzeugnissen,
9. Bescheinigungen über den Besuch von Ausbildungseinrichtungen, deren Träger oder Mitträger das Amt Nortorfer Land oder eine ihm angehörende Gemeinde ist,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

10. Bescheinigungen für Schülerfahrkarten und Schülerschein,  
11. Gebührenentscheidungen.

§ 3 - Gebührenbefreiung

- (1) Von der Entrichtung von Verwaltungsgebühren sind befreit:
- a) die Gemeinden, Kreise, Ämter und Zweckverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft,
- b) Körperschaften, Vereinigungen und Stiftungen, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts dienen, soweit die Angelegenheit nicht einen steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betrifft; die steuerrechtliche Behandlung als gemeinnützig oder mildtätig ist durch einen Beleg des Finanzamtes (Freistellungsbescheid, Körperschaftssteuerbescheid mit Anlagen oder vorläufige Bescheinigung) nachzuweisen, und
- c) Kirchen, sonstige Religionsgesellschaften und Weltanschauungsvereinigungen, die die Rechtsstellung einer Körperschaft des öffentlichen Rechts haben.
- (2) Die Gebührenbefreiung nach Abs. 1 besteht nur, wenn die gebührenpflichtige Verwaltungsleistung notwendig ist, um Aufgaben zu erfüllen, die den in Abs. 1 Genannten nach ihren Satzungen oder sonstigen Rechtsvorschriften obliegen und soweit sie nicht berechtigt sind, die Verwaltungsgebühren Dritten aufzuerlegen.
- (3) Gebührenbefreiungen nach anderen Rechtsvorschriften sowie die Vorschriften über die Amtshilfe bleiben unberührt.

§ 4 - Höhe der Gebühren

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Soweit sich die Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes richtet, ist der Wert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Für die Berechnung der Gebühr werden Cent-Beträge auf volle Euro abgerundet.
- (2) Soweit für den Ansatz der Gebühr ein Spielraum gelassen wird, ist die Höhe der Gebühr unter Berücksichtigung der Bedeutung, des wirtschaftlichen Wertes oder des sonstigen Nutzens der Amtshandlung für den Gebührenpflichtigen und des Umfangs, der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes für die Amtshandlung festzusetzen.

§ 5 - Gebühr bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen und bei Widersprüchen

- (1) Wird ein Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit der Behörde abgelehnt, wird keine Verwaltungsgebühr erhoben. Dasselbe gilt bei Rücknahme eines Antrages, wenn mit der sachlichen Bearbeitung noch nicht begonnen ist.
- (2) Die vorgesehene Verwaltungsgebühr ermäßigt sich um ein Viertel, wenn
1. ein Antrag zurückgenommen wird, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen, die Amtshandlung aber noch nicht beendet ist,
  2. ein Antrag aus anderen Gründen als wegen Unzuständigkeit abgelehnt wird oder
  3. eine Amtshandlung zurückgenommen oder widerrufen wird.

Im Falle der Ziffer 1 kann Gebührenfreiheit gewährt werden, wenn der Antrag aus entschuldbarer Unkenntnis der Verhältnisse gestellt wurde.

- (3) In den Fällen des Abs. 2 wird die Gebühr nur erhoben, wenn sie sich mindestens auf EUR 2,00 errechnet.
- (4) Eine Gebühr für Widerspruchsbescheide darf nur erhoben werden, wenn der angefochtene Verwaltungsakt gebührenpflichtig war und nur, soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Sie darf höchstens die Hälfte der Gebühr für den angefochtenen Verwaltungsakt betragen.

§ 6 - Gebührenpflichtiger oder Gebührenpflichtige

- (1) Zur Zahlung der Gebühr und zur Erstattung von Auslagen sind diejenigen verpflichtet, die die Leistung beantragt oder veranlasst haben oder die Kostenübernahme durch eine ausdrückliche Erklärung gewährleisten.
- (2) Bei Genehmigungen und dergleichen ist auch derjenige oder diejenige zur Zahlung verpflichtet, zu dessen Gunsten bzw. in dessen Interesse die Amtshandlung bzw. Leistung vorgenommen wird.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner oder Gesamtschuldnerin.

§ 7 - Entstehung der Gebühren, Erstattungspflicht und Fälligkeit



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, mit dessen Eingang, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages, in den Fällen des § 5 Abs. 5 Nr. 5 Halbsatz 2 und Nr. 7 Halbsatz 2 KAG mit der Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (3) Die Gebühr und die Auslagenerstattung werden fällig, wenn die Leistung unbeschadet des § 5 vollendet ist und wenn die Entscheidung, Genehmigung usw. ausgehändigt wird.
- (4) Die Gebühr kann vor Vornahme der Amtshandlung gefordert werden; es kann Sicherheit verlangt werden.
- (5) Die Gebührenpflichtigen sollen möglichst vor der Leistung auf die Gebührenpflicht hingewiesen werden.

**§ 8 - Datenerhebung, Datenverarbeitung**

- (1) Das Amt ist berechtigt, von den Gebührenpflichtigen oder deren Beauftragten personenbezogene Daten zum Zwecke der Festsetzung, Annahme oder Einziehung der Gebühren sowie zum Zwecke der Zahlungsüberwachung zu erheben. Zu den in Satz 1 genannten personenbezogenen Daten zählen
  1. Name, Vorname und Anschrift,
  2. im Falle der Erteilung einer Lastschriftzugsermächtigung oder der unbaren Zahlung die Bankverbindung der oder des Gebührenpflichtigen und der oder des Beauftragten sowie
  3. der Gegenstand der Gebühr.
- (2) Das Amt ist berechtigt, die in Abs. 1 bezeichneten personenbezogenen Daten zu den in Abs. 1 Satz 1 genannten Zwecken zu verarbeiten.

**§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung nebst Gebührentarif tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 4. März 1993, zuletzt geändert durch die 3. Nachtrags-satzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 26. November 2001 nebst Gebührentarif außer Kraft. Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Verwaltungsgebühren unter Berücksichtigung der in dieser und der bisher erlassenen Nachtragssatzungen vorgenommenen Änderungen neu bekannt zu machen und dabei etwaige Unstimmigkeiten des Wortlautes zu beseitigen.

**Nortorf, den 10. April 2014**

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
(Dieter Staschewski)**

**Gebührentarif A  
Anlage zur Satzung des Amtes Nortorfer Land  
über die Erhebung von Verwaltungsgebühren**

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in EUR
<b>Allgemein</b>		
1.1	Fotokopien und Ausdrücke für Gemeinden und den Schulverband je Seite	
	a) schwarz/weiß	
	DIN A 4	0,05
	DIN A 3	0,10
	b) farbig	
	DIN A 4	0,10



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

	<p style="text-align: center;">DIN A 3</p>	0,20	
1.2	für gemeinnützige Vereine/Verbände je Seite		
	<p>a) schwarz/weiß</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 4</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 3</p>	0,10	
		0,20	
	<p>b) farbig</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 4</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 3</p>	0,20	
		0,40	
1.3	für Dritte		
	die ersten 10 Seiten		
	<p>a) schwarz/weiß</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 4</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 3</p>	0,25	
		0,40	
	<p>b) farbig</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 4</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 3</p>	0,80	
		1,60	
	für alle weiteren Kopien je Seite		
	<p>a) schwarz/weiß</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 4</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 3</p>	0,15	
		0,30	
	<p>b) farbig</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 4</p> <p style="padding-left: 20px;">DIN A 3</p>	0,50	
		1,00	
	Digitale Reproduktionen		
	- Grundgebühr je Reproduktionsauftrag	5,00	
	- je Scan/digitales Bild	1,50	

	Bereitstellung von Digitalisaten		
	- elektronische Bereitstellung von Digitalisaten (auf CD-ROM/DVD-ROM, per Mail, Downloadverfahren) je Bild	4,50	
	- Analoger Ausdruck je Bild	3,00	
	- CD-ROM oder DVD-ROM je Stück	1,00	



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

4.1	Beglaubigungen, Bescheinigungen und Zeugnisse, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt	3,00
4.2	Für Leistungen, die mit größerem Arbeitsaufwand verbunden sind, erhöht sich die Gebühr bis auf	9,00
4.3	Zur Abgeltung mehrfacher gleichartiger Amtshandlungen nach dieser Tarif- stelle für denselben Kostenschuldner, die zur gleichen Zeit beantragt und erbracht werden, erfolgt bei erkennbar verringertem Verwaltungsaufwand die Festsetzung einer dem tatsächlichen Aufwand angepassten Pauschge- bühr	15,00
	a) 5-10 Seiten	20,00
	b) 11-15 Seiten	30,00
	c) 16-20 Seiten	40,00
	d) 21-25 Seiten	
	Für schriftliche Auskünfte, soweit sie in diesem Gebührentarif nicht beson- ders aufgeführt sind, wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben; sie beträgt für jede angefangene halbe Stunde  Auskünfte für wissenschaftliche Arbeiten und Zwecke sind gebührenfrei	10,00
	Fotokopien und Ausdrücke von Ortssatzungen, Plänen, Hausordnungen, Vordrucken, usw. je nach den Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	3,00 bis 30,00
	Zweitausfertigungen eines Vertrages oder einer anderen schriftlichen Erklä- rung je angefangene Seite	3,00
	Schriftliche Aufnahme von Anträgen oder Erklärungen, die von den Beteilig- ten zu ihrem Nutzen gewünscht werden, durch Mitarbeiter der Verwaltung, je angefangene DIN A 4-Seite	6,00
	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen und Bescheinigun- gen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrie- ben ist je nach Aufwand	6,00 bis 76,00
	Erteilung eines ablehnenden Widerspruchsbescheides:  Berechnung nach der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung fest- gesetzt worden ist	bis ½ der Gebühr
	Bereitstellung eines Arbeitsplatzes und/oder auch nur Überlassung von Unterlagen (auch Grundstücksakten und Entwurfspläne) zur Einsichtnahme oder Selbsterstellung von Abschriften, Auszügen usw. je angefangene Stunde	3,00





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

<b>Ordnungs- und Personenstandswesen<sup>1</sup></b>		
	Zweitausfertigung eines Ausweises, soweit nicht nach dem Ausführungsgesetz zum Bundesgesetz über Personalausweise, nach der Gebührenverordnung zum Ausländergesetz oder nach anderen speziellen Bestimmungen Gebühren zu erheben sind	6,00
	Genehmigungen zur Sondernutzung von öffentlichen Verkehrsflächen, soweit keine Sondernutzungsgebührensatzung vorhanden ist, je nach Aufwand	6,00 bis 30,00
	Unterbringung von Fundtieren pro Tag  Kosten für Futter und sonstige Auslagen (Gebühren Tierheim, Reisekosten u.s.w.) werden in der tatsächlichen Höhe berechnet	6,00
<b>Finanz- und Steuerwesen, Grundbuchangelegenheiten, Vergabewesen</b>		
	Bescheinigungen über den Stand des Steuerkontos	3,00
	Zweitausfertigung einer Zahlungsbescheinigung	3,00
	Zweitausfertigung eines Abgabenbescheides	3,00
	Feststellungen aus Abgabekonten und -akten je angefangene halbe Stunde	5,00
	Ausstellung einer Steuerunbedenklichkeitsbescheinigung	3,00
	Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken	5,00
	Fotokopien und Ausdrücke von Verdingungsunterlagen je nach Kosten der Herstellung gem. Ziffer 1, zuzüglich	3,00
	Ausstellung von Bescheinigungen über die Erschließung von Grundstücken zu Beleihungszwecken a) bei zwei- und mehrgeschossigen Mietshäusern b) für Zweifamilienhäuser c) Für Einfamilienhäuser	20,00 15,00 10,00
	Erteilung von Vorrangeinräumungen, Löschungsbewilligungen Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch	6,00
	Zweitausfertigungen vorstehender Erklärungen	6,00
	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung - 1 % des Ursprungswertes, - mindestens jedoch - bei nicht zu ermittelndem Geldwert	6,00 92,00
	Ermittlung oder Schätzung von Abgaben vor Beginn der Abgabepflicht auf Antrag des Abgabepflichtigen	10,00

<sup>1</sup> Die Regelungen in der Landesverordnung über Verwaltungsgebühren des Landes Schleswig-Holstein bleiben unberührt.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

<b>Wasser- und Abwasserwesen</b>		
	Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene Stunde der Beaufsichtigung	20,00
	Schriftliche Auskünfte mit Plan über Neuanschluss an die Kanalisation oder die Wasserversorgung	12,00
	Genehmigung für den Anschluss eines Grundstücks an die Abwasseranlage und Abnahme - je nach Aufwand	40,00 bis 160,00
	Untersuchung von Störungen im Kanalanschluss eines Grundstücks - je nach Aufwand	12,00 bis 123,00
<b>Bauwesen</b>		
	Zeugnis über das Nichtbestehen oder die Nichtausübung des Vorkaufrechts (§§ 24 ff BauGB)	30,00
	Genehmigung zur Herstellung von Grundstückszufahrten	50,00

**Gebührentarif B  
zum Informationszugangsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH)  
vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89)**

Tarif-Nr.	Bezeichnung der Amtshandlung	Gebühr in EUR
1.	Erteilung von schriftlichen Auskünften	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) in einfachen Fällen - je nach Aufwand</li> <li>b) in schwierigen oder komplexen Fällen - je nach Aufwand</li> </ul>	5,00 bis 51,00  52,00 bis 2.045,00
2.	Bereitstellung von Informationen oder von Informationsträgern, von maschinenlesbaren Informationsträgern und erforderlichen Leseanweisungen oder von lesbaren Ausdrucken	
	<ul style="list-style-type: none"> <li>a) in einfachen Fällen - je nach Aufwand</li> <li>b) bei umfangreichen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen - je nach Aufwand</li> <li>c) bei außergewöhnlich aufwendigen Maßnahmen zur Zusammenstellung der begehrten Informationen - je nach Aufwand</li> </ul>	5,00 bis 51,00  52,00 bis 1.023,00  1.024,00 bis 2.045,00

Von der Erhebung der Gebühr zur Tarifstelle 2 kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies im Einzelfall aus Gründen der Billigkeit oder des öffentlichen Interesses geboten ist.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

## Gemeinde Borgdorf-Seedorf - Hauptsatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde

Inhalt:

Neufassung vom 10. April 2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 16 vom 17. April 2014

Vorgeschichte

Satzung vom 31.3.65, Veröffentlichung durch Aushang am 4.11.68

1. Änderung vom 20.2.75, Veröffentlichung durch Aushang vom 21.2.75

Neufassung vom 14.1.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 2 vom 14.1.77

1. Änderung vom 4.5.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 4.5.79

2. Änderung vom 25.4.84, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 5.5.84

Neufassung vom 16.1.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 19.1.91

Neufassung vom 27.8.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 36 vom 6.9.97

1. Änderung vom 10.8.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 32 vom 15.8.98

2. Änderung vom 18.08.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 34 vom 26.08.2000

Neufassung vom 15.10.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 44 vom 1.11.2003

1. Änderung vom 26.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 6.5.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H. S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom 17.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung zur Hauptsatzung der Gemeinde Borgdorf-Seedorf vom erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Silber eine schwebende, aus einer Zinnenmauer mit drei Zinnen-türmen, der mittlere überhöht, bestehende rote Burg über einem grünen bronzezeitlichen Rasiermesser mit dem spiralförmigen Griff links unten. Im blauen Wellenschildfuß ein silberner Fisch. Das Rasiermesser ist (offenbar) mit einer Darstellung von Thors Kampf mit der Mitgardschlange geschmückt.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf ungleichmäßig in einen breiteren blauen Streifen oben und einen schmalen weißen Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindegewappen in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Borgdorf-Seedorf, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150€/ 1.800 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/ 4.800 € nicht übersteigt,
  9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,  
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch  
14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürge-rinnen und Bürger.  
(3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungs-verfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 - Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b)

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Prüfung der Jahresrechnung

c)

Bau- und Wegeausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Mitglieder

Bauwesen, Wegeangelegenheiten

d)

Kultur-, Sport- und Sozialausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Mitglieder

Kultur- und Gemeinschaftspflege, Sport und soziale Angelegenheiten, Umweltangelegenheiten

In die Ausschüsse zu c) und d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu c) und d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

## § 5 - Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

## § 6 - Einwohnerversammlung

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

## § 7 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

## § 8 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

## § 9 - Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Borgdorf-Seedorf werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Borgdorf-Seedorf werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor lie-



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norderland-Dingstede  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

- genden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 26.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.03.2014 erteilt.

**Borgdorf-Seedorf, den 10. April 2014**

**Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

**Gemeinde Krogaspe - Hauptsatzung der Gemeinde Krogaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Inhalt:

Neufassung vom 10. April 2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr 16 vom 17. April 2014

Vorgeschichte:

Satzung vom 26.9.1968, veröffentlicht durch Aushang am 26.9.1968

1. Änderung vom 19.6.74, veröffentlicht durch Aushang am 20.6.74

2. Änderung vom 5.2.76, veröffentlicht durch Aushang am 10.2.76

Neufassung vom 4.2.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. vom 4.2.77

1. Änderung vom 20.7.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 29 vom 20.7.79

2. Änderung vom 30.5.80, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr.22 vom 30.5.1980

Neufassung vom 20.6.89, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 24.6.89

1. Änderung vom 10.5.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 20 vom 19.5.1990

Neufassung vom 28.11.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 48 vom 1.12.1990

Neufassung der Satzung vom 15.8.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 35 vom 30.8.97

1. Änderung vom 10.8.1998, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 32 vom 15.8.98

Neufassung vom 10.12.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2003

1. Änderung vom 8.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 15 vom 15.4.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S.72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Krogaspe vom 16. Dezember 2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Krogaspe erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen zeigt in Silber unter drei nebeneinander stehenden, aufrechten, gestielten grünen Espenblättern ein torloses rotes Niedersächsisches Bauernhaus mit schwarzem Fachwerk.
- (2) Die Flagge zeigt auf weißem, vorn und hinten von einem senkrechten grünen Streifen von der Breite des halben Lieks begrenztem Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift "Gemeinde Krogaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde".
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
  1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,
  2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,
  3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,
  4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,
  5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,
  6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,
  7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,
  8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/ 4.800 € nicht übersteigt,
  9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,
  10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,
  11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
  12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,
  14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

(3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen.

**§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 4 - Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) **Finanzausschuss**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreter

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Beiträge und Gebühren, Prüfung der Jahresrechnung

b)

**Kultur-, Sport- und Sozialausschuss**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Mitglieder

Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Büchereiwesen, Förderung und Pflege des Sports, Betrieb der Kindertagesstätte, Seniorenbetreuung und sonstige soziale An-gelegenheiten

c)

**Bau- und Wegeausschuss**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Mitglieder

Bauwesen, Wege- und Verkehrsangelegenheiten

d)

**Ausschuss für Umwelt und Grünanlagenpflege**

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Mitglieder

Umweltangelegenheiten, Natur- und Landschaftspflege, Friedhof, Badestelle und sonstige Grünanlagen

In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) bis d) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürger entsandt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

(5) Für jedes Ausschussmitglied wird ein stellvertretendes Ausschussmitglied gewählt, dass für dieses im Verhinderungsfall tätig wird.

**§ 5 - Aufgaben der Gemeindevertretung**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 6 - Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.
- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 7 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

**§ 8 - Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

**§ 9 - Veröffentlichungen**

- (1) Die örtlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Krogaspe werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Krogaspe werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint frei-tags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 08.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.03.2014 erteilt.

**Krogaspe, den 10. April 2014**

**Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

**Gemeinde Langwedel - 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung für den Kindergarten der Gemeinde Langwedel**

-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und der §§1, 2, und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2014 folgende 10. Nachtragssatzung zur Gebührensatzung vom 17.8.1993 erlassen:

Art. I

1. In § 2 wird Abs. 1 wie folgt neu gefasst

:

“1.) Die monatliche Benutzungsgebühr beträgt bei einer Inanspruchnahme der Einrichtung an

a.) fünf Wochentagen für jeweils 4,5 Stunden 122,00 €

b.) fünf Wochentagen für jeweils 5,5 Stunden 139,00 €

c.) fünf Wochentagen für jeweils bis zu 8 Stunden 227,00 €

d.) fünf Wochentagen nachmittags für jeweils bis zu 3 Stunden 96,00 €.

In der Wald- bzw. Naturgruppe ist eine Betreuung nur für 5,5 Std. tgl. möglich. Die zusätzliche Nachmittagsbetreuung findet in der Regelgruppe statt.

Bei einer Inanspruchnahme des Kindergartens von Kindern bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres ist aufgrund des erhöhten Betreuungsaufwandes ein monatlicher Zuschlag von 30 % auf die jeweiligen o. g. Gebührensätze zu entrichten.“

(2) Die Benutzungsgebühr für die Inanspruchnahme des Kindergartens während der Ferien durch Kinder aus Nachbargemeinden beträgt bis 13.00 Uhr pro Tag 6,50 Euro und bis 16.00 Uhr 9,00 Euro pro Tag.

(3) Abs. 3 wird gestrichen.“

Art. II

Diese Satzung tritt zum 1. August 2014 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Gebührensatzung für den Kindergarten in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Langwedel, den 27.03.2014

**Gemeinde Langwedel  
Der Bürgermeister  
Spießhoefer**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

**Gemeinde Langwedel - Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel**

Die nächste Gemeindevertreterversammlung der o. g. Gemeinde findet am Mittwoch den, 23.04.2014 um 19:30 Uhr im Sportheim, Am Sportplatz 1b in 24631 Langwedel statt.

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 26.03. 2014
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 7. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Langwedel für das Gebiet „Olendiekskamp Teil II“; erneuter abschließender Beschluss
8. Bebauungsplan Nr. 10 der Gemeinde Langwedel für das Gebiet „Östlich der Nortorfer Straße (L298), nördlich des Friedhofes im Anschluss an das Baugebiet „Olendieks-kamp“ auf dem Flurstück 42/2 und 42/19, Flur 13, Gemarkung Langwedel“; Erneuter Satzungsbeschluss
9. B-Plan Nr. 10; Festlegung der Modalitäten für die Vergabe der Grundstücke mit anschließender Vergabe der Grundstücke

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

10. Grundstücksangelegenheiten

**Spießhoefer  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

**Gemeinde Schülup bei Nortorf . Erneute verkürzte öffentliche Auslegung gem. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB des Entwurfes zum Bebauungsplan Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf für den Bereich „Großenheide“ zur Errichtung von Windkraftanlagen**

Der von der Gemeindevertretung in der Sitzung am 09. April 2014 gebilligte und zur Auslegung bestimmte geänderte Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 5 der Gemeinde Schülup bei Nortorf für das Gebiet „Großenheide, westlich des Timmasper Weges, südlich der Landesstraße L 328, an das Gemeindegebiet Gnutz anschließend“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) und die Begründung einschl. Umweltbericht dazu liegen für den verkürzten Zeitraum gem. § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom 28. April 2014 bis zum 09. Mai 2014 in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor dem Zimmer 114 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

montags und dienstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr  
donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr  
freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr.

Die Änderung betrifft insbesondere den veränderten Standort von zwei Windkraftanlagen. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen/Anregungen nur zu den geänderten Teilen des Entwurfes abgegeben werden können.

Es liegen folgende weitere umweltbezogene Unterlagen zur Einsichtnahme vor:

1. Landschaftsplan aus dem Jahre 2002
2. Umweltbericht zur Planung. Er ist Teil der Begründung
3. Landschaftsökologischer Fachbeitrag von Dezember 2013
4. Schalltechnisches Gutachten von Oktober 2013
5. Schattenwurfprognose von Oktober 2013
6. Fledermauszuguntersuchung von Januar 2013
7. Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag von November 2013
8. Ornithologisches Gutachten von November 2013
9. Die Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung (§ 4 Abs. 2 BauGB)
  - Ministerpräsident des Landes Schl.-Holst., Staatskanzlei vom 07.02.2014
  - Herr Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 18.02.2014
  - Wehrverwaltung vom 26.02.2014
  - Gebäudemanagement Schl.-Holst. vom 15.01.2014
  - Eisenbahn-Bundesamt vom 14.01.2014
  - Bundesnetzagentur vom 17.01.2014
  - Gemeinde Timmaspe vom 30.01.2014
  - Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie vom 04.02.2014
  - NABU vom 25.02.2014
  - Archäologisches Landesamt vom 27.01.2014
  - Tourismusverband Schl.-Holst. E.V. vom 28.01.2014
  - Fa. Denker & Wulf AG vom 14.01.2014
10. Die Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit

Zu folgenden Arten umweltbezogener Informationen liegen in den obigen Unterlagen Aussagen vor:

Schutzgut Boden

- finden sich in 1., 2., 3., 9.
- es werden Aussagen getroffen zu Bodenarten, -nutzung, Versiegelungsintensität, Ausgleichsregelung, Versorgungsnetz

Schutzgut Wasser

- finden sich in 1., 2., 3, 9.
- es werden Aussagen getroffen zu Grundwasserverhältnissen, Umgang mit Niederschlags- und Ab-wässern

Schutzgut Klima und Luft

- finden sich in 1., 2., 3., 4., 5., 9., 10.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

- es werden Aussagen getroffen zu Auswirkungen auf das Klima, Schall- und Schattenwurf, Immissionen und Emissionen

Schutzgut Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt

- finden sich in 1., 2., 3., 6., 7., 8., 9.

- es werden Aussagen getroffen zu Flächennutzung, Biotopen, Vogelzug, Wegfall von Lebensraum, Knickbeseitigung, Artenschutz, Vergrämuungsmaßnahmen, Schutzabstände

Schutzgut Landschaftsbild und „Natura 2000“

- finden sich in 1., 2., 3., 9., 10.

- es werden Aussagen getroffen zum Betrachtungsraum, visuellen Veränderungen, Nachtbefeuern

Schutzgut Mensch

- finden sich in 1., 2., 3., 4., 5., 9., 10.

- es werden Aussagen getroffen zu Lärmimmissionen, Schattenwurf, Wohnqualität, Nachtbefeuern

Schutzgut sonstige Kultur- und Sachgüter

- finden sich in 1., 2., 3., 7., 8., 9., 10.

- es werden Aussagen getroffen zur Beeinträchtigung archäologischer Denkmäler, Schutz der Wald-flächen, Luftverteidigung, Funkfelder

In den Fachplänen und Fachbeiträgen sind weitere grundlegende Umweltinformationen zu den Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter enthalten. Die Unterlagen können ab Auslegedatum auch im Internet unter der Homepage des Amtes Nortorfer Land unter der Rubrik [www.amt-nortorfer-land/Aktuelle Nachrichten/Planfeststellungsverfahren](http://www.amt-nortorfer-land/Aktuelle_Nachrichten/Planfeststellungsverfahren) eingesehen werden.

Während der Auslegungsfrist können alle an der Planung Interessierten die Planunterlagen und umweltbezogenen Stellungnahmen einsehen sowie Stellungnahmen zu den geänderten Teilen hierzu schriftlich oder während der Dienststunden in der Amtsverwaltung, Zimmer 117, zur Niederschrift abgeben. Dort kann auch zum Planentwurf Rücksprache mit dem zuständigen Sachbearbeiter genommen werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Planes nicht von Bedeutung ist. Einwendungen, die im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht werden, aber hätten fristgerecht gemacht werden können, machen einen Normenkontrollantrag nach § 47 VwGO unzulässig.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

**Gemeinde Timmaspe - Hauptsatzung der Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Inhalt:

Neufassung vom 10. April 2014 veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr; 16 vom 17. April 2014

Vorgeschichte:

Satzung vom 2.9.68, veröffentlicht durch Aushang am 3.9.68

1. Änderung vom 9.5.74, veröffentlicht durch Aushang am 13.5.74

Neufassung vom 25.2.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 25.2.77

1. Änderung vom 8.11.78, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 50 vom 8.12.78

2. Änderung vom 1.6.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 22 vom 1.6.79

3. Änderung vom 4.4.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 14 vom 7.4.90

Neufassung vom 16.1.91, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 3 vom 19.1.91

1. Änderung vom 20.3.92, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 12 vom 28.3.92

Neufassung vom 19.9.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 39 vom 27.9.97

1. Änderung vom 17.8.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 22.8.98

2. Änderung vom 27.6.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 26 vom 1.7.2000

3. Änderung vom 10.11.2000, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 46 vom 18.11.2000

Neufassung vom 10.12.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 51 vom 20.12.2003

1. Änderung vom 08.06.2010, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 25 vom 19.6.2010

2. Änderung vom 25.2.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 9 vom 4.3.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVObI. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVObI. Schl.-H., 2013, S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Timmaspe vom 12. Januar 2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Timmaspe erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt: „In Silber ein grüner Schildhauptpfahl, links und rechts begleitet von je einem grünen Espenblatt“.

(2) Die Flagge zeigt auf dem in einen schmalen weißen Streifen oben und einen breiten grünen Streifen unten geteilten Flaggentuch das Gemeindewappen in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel der Gemeinde zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift „Gemeinde Timmaspe, Kreis Rendsburg-Eckernförde“.

(4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung des Bürgermeisters oder der Bürgermeisterin.

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,

7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,

8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/4.800 € nicht übersteigt,

9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,

10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,
14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.
- (3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen.

§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

§ 4 - Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Mitglieder

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern, Prüfung der Jahresrechnung

b)  
Sozial-, Schul- und Sport-ausschuss  
Zusammensetzung:  
Aufgabengebiet:  
5 Mitglieder  
Soziale Angelegenheiten, Schulwesen, Kultur- und Gemeinschaftspflege, Förderung und Pflege des Sports

c)  
Bau-, Verkehrs- und Umweltausschuss  
Zusammensetzung:  
Aufgabengebiet:  
5 Mitglieder  
Bauwesen, Wegeangelegenheiten, Verkehrsregelung, Fragen der Verkehrsberuhigung, Umweltangelegenheiten, Friedhofswesen

In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu a) bis c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.

§ 5 - Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

§ 6 - Einwohnerversammlung

(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu





## Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.

- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

### § 7 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorausgegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

### § 8 - Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

### § 9 - Veröffentlichungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Timmaspe werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Timmaspe werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

---

§ 10 - Inkrafttreten

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 10.12.2003. zuletzt geändert durch Satzung vom 25.02.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.03.2014 erteilt.

**Timmaspe, den 10. April 2014**

**Bürgermeisterin**

---

**Gemeinde Timmaspe - Sitzung des Bau-, Verkehrs- und Umweltausschusses der Gemeinde Timmaspe**

Die nächste Sitzung des o. g. Ausschusses findet am Donnerstag, 24.04.2014, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Asper Krug', Hauptstraße 105, 24644 Timmaspe statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Gebührensatzung Friedhof
4. Sanierung von Schwarzdecken
5. Freibad – Reflektion der Reinigungsaktion
6. Aufstellung eines Wegekataster
7. Straßenausbaubeitragssatzung – weitere Vorgehensweise
8. Umleitung der L328 – erste Bestandsaufnahme
9. Verschiedenes

**Michael Sieber  
Ausschussvorsitzender**

---

**Gemeinde Timmaspe - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Timmaspe sucht zum 01.08.2014

eine/n staatlich anerkannte/n Erzieher/in in Vollzeit (39,0 Stunden/Woche)

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) - Wirtschaft – Stellenangebote. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Herrn Kahlert (Tel. 04392/401233) oder Frau Sievers (Tel. 04392/401210)



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

---

**Gemeinde Warder - Hauptsatzung der Gemeinde Warder, Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Inhalt:

Neufassung vom 10. April 2014, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr: 16 vom 17. April 2014

Vorgeschichte:

Satzung vom 15.10.68, veröffentlicht durch Aushang am 15.10.69

1. Änderung vom 20.7.71, veröffentlicht durch Aushang am 21.7.71

2. Änderung vom 15.8.74, veröffentlicht durch Aushang am 19.8.74

Neufassung vom 18.2.77, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 7 vom 18.2.77

1. Änderung vom 13.7.79, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 28 vom 13.7.79

2. Änderung vom 26.7.82, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 30 vom 31.7.82

3. Änderung vom 19.4.84, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 5.5.84

Neufassung vom 27.12.90, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 1 vom 5.1.91

1. Änderung vom 16.8.95, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 33 vom 19.8.95

2. Änderung vom 16.2.96, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 8 vom 24.2.96

Neufassung vom 17.10.97, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 42 vom 18.10.97

1. Änderung vom 19.11.98, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 47 vom 28.11.98

Neufassung vom 15.10.2003, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 43 vom 25.10.2003

1. Änderung vom 29.4.2011, veröffentlicht im Bekanntmachungsblatt Nr. 18 vom 6.5.2011

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., 2003, S. 57) zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Februar 2013 (GVOBl. Schl.-H., 2013, S. 72) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Warder vom 27.12.2013 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Rendsburg-Eckernförde folgende Neufassung der Hauptsatzung der Gemeinde Warder erlassen:

§ 1 - Wappen, Flagge, Siegel

(1) Das Wappen zeigt über blau-silbernen Wellen in Blau ein mit einem blauen Steingrab belegten silbernen Hügel. In den Oberecken befindet sich jeweils ein achtspeichiges silbernes Mühlrad.

(2) Die Gemeindeflagge zeigt auf einem in einen etwas breiteren Streifen oben und einen etwas schmaleren weißen Streifen unten geteilten Flaggentuch die Figuren des Gemeindegewappens in flaggengerechter Tinktur.

(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindegewappen mit der Umschrift "Gemeinde Warder, Kreis Rendsburg-Eckernförde".

(4) Die Verwendung des Gemeindegewappens durch Dritte bedarf der Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

§ 2 - Bürgermeisterin oder Bürgermeister

(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2) Sie oder er entscheidet ferner über

1. Stundungen bis zu einem Betrag von 20.000 €,

2. Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 3.000 € nicht überschritten wird,

3. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 2.000 € nicht überschritten wird,

4. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 15.000 € nicht übersteigt,

5. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 150 €/ 1.800 € nicht übersteigt,

6. Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 15.000 €, bei der unentgeltlichen Veräußerung und Belastung einen Wert von 3.000 €, nicht übersteigt,

7. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 300 €,

8. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden soweit der monatliche/jährliche Mietzins 400 €/ 4.800 € nicht übersteigt,

9. Vermietung und Verpachtung gemeindlicher Grundstücke, Gebäude und Wohnungen,

10. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 15.000 €,



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

11. Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000 €,  
12. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach dem Bundesbaugesetzbuch,  
13. Verzichtserklärungen zum gemeindlichen Vorkaufsrecht nach dem Bundesbaugesetzbuch,  
14. Berufung von für die Gemeinde aufgrund des § 19 GO ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger.  
(3) Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 1 und 2 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über Stundungsansprüche bis 15.000 € und die Entscheidung über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen bis 1000 € auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen. In diesen Fällen sind die Mahngebühren und Nebenforderungen sowie Vollstreckungskosten eingeschlossen. Die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters zu Abs. 2 Ziff. 12 beinhaltet das Recht, die Entscheidung über die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur Beschleunigung des Baugenehmigungsverfahrens in solchen Fällen, die vornehmlich formale Bedeutung haben oder von untergeordneter Wichtigkeit sind, im Rahmen einer möglichst präzisen Fallbeschreibung auf den Amtsdirektor/die Amtsdirektorin des Amtes zu übertragen.

**§ 3 - Gleichstellungsbeauftragte des Amtes**

Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Nortorfer Land kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.

**§ 4 - Ständige Ausschüsse**

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern

b)

Kulturausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

7 Mitglieder

Kultur- und Gemeinschaftswesen, Büchereiwesen, Fremdenverkehrsangelegenheiten

c)

Bau- und Umweltausschuss

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

5 Mitglieder

Bauwesen, Umweltangelegenheiten

d)

Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung

Zusammensetzung:

Aufgabengebiet:

3 Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter

Prüfung der Jahresrechnung

In die Ausschüsse zu b) und c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Abs. 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO ( Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.

Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO können in die Ausschüsse zu b) und c) auch zur Gemeindevertretung wählbare Bürgerinnen und Bürger entsandt werden.

(4) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen übertragen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

**§ 5 - Aufgaben der Gemeindevertretung**

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.

**§ 6 - Einwohnerversammlung**

- (1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v.H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.
- (3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu fünf Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.
- (4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:
  1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
  2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
  3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
  4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

**§ 7 - Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern**

Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO sowie der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 25.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 2.500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen oder der Vergabe- und Vertragsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 50.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

**§ 8 - Verpflichtungserklärungen**

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 20.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 2.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 GO entsprechen.

**§ 9 - Veröffentlichungen**

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinde Warder werden bis zum 31.12.2013 auf der Internetseite des Amtes Nortorfer Land unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) veröffentlicht. Es gelten die entsprechenden Bestimmungen der Hauptsatzung des Amtes Nortorfer Land.
- (2) Satzungen der Gemeinde Warder werden ab dem 01.01.2014 durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land veröffentlicht. Es trägt die Bezeichnung „Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land“, erscheint freitags wenn Veröffentlichungen vorliegen, und ist kostenlos an der Information der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, erhältlich. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Bekanntmachungsblatt an dem davor liegenden Werktag. Für den Fall, dass eine zusätzliche Ausgabe erscheint, wird auf das Erscheinen und den amtlichen Teil in der „Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung“ und der „Kieler Nachrichten“ hingewiesen.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Norder Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2014

17.04.2014

Nr. 16

- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 und 2 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1 und 2, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

**§ 10 - Inkrafttreten**

Diese Neufassung der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 15.10.2003, zuletzt geändert durch Satzung vom 29.04.2011, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 GO wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Rendsburg-Eckernförde vom 20.03.2014 erteilt.

**Warder, den 10. April 2014**

**Bürgermeister**

---

**Nachrichtliche Bekanntmachung - Vollsperrung der L328, Timmaspe – Nortorf**

Die Fahrbahn der Landesstraße 328 weist im gesamten Baubereich erhebliche Schäden auf und bedarf einer grundhaften Sanierung. Die Bautätigkeiten sollen im Gesamtzeitraum vom 22.04.2014 bis 15.06.2014 ausgeführt werden.

Die Maßnahme erstreckt sich von der Überführung über die Bahn bei Timmaspe bis zur Anschlussstelle Nortorf / Bargstedt.

Die mit der Sanierung verbundene Vollsperrung der Fahrbahn erfolgt in 3 Abschnitten:

1. Abschnitt: (Anschlussstelle Timmaspe / Krogaspe bis Anschlussstelle L121, Gnutz / Nortorf)

Vollsperrung: ab Di. 22.04.2014 bis So. 18.05.2014

Die Umleitung des Durchgangsverkehrs im 1. Bauabschnitt erfolgt über die Kreisstraße 11 (L 328 – Timmaspe), die Kreisstraße 46 (Timmaspe - Gnutz) und die Landesstraße 121 (Gnutz – L 328 bei Nortorf).

2. Abschnitt: (Anschlussstelle L121, Gnutz / Nortorf bis Bauende Anschluss-stelle L125, Bargstedt / Nortorf)

Vollsperrung: ab Mo. 19.05.2014 bis So. 08.06.2014

Die Umleitung des Durchgangsverkehrs im 2. Bauabschnitt erfolgt über die Landes-straße 121 (Itzehoer Straße/Lohkamp) und über die L 125 (Bargstedter Straße/ Jung-fernstieg) durch die Stadt Nortorf.

3. Abschnitt: (Zufahrtsrampe zur L125, Bargstedt / Nortorf)

Vollsperrung ab Mo. 09.06.2014 bis So. 15.06.2014

Bei der Sperrung der Anschlussstelle zur L 125 im 3. Bauabschnitt erfolgt die Umleitung über die K 45 Brammer, die L 125 (Bargstedt – L 328 bei Nortorf) und über die Landesstraße 121 (Gnutz – L 328 bei Nortorf).

Witterungsbedingt kann es ggfs. noch zu Änderungen bei den oben genannten Terminen kommen.

Die Kosten des Bauvorhabens belaufen sich auf ca. 2.100.000,- Euro. Die Arbeiten werden durch eine in Schleswig-Holstein ansässige Firma ausgeführt. Der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bittet um Verständnis für die durch die Baumaßnahme entstehenden Beeinträchtigungen.

**LBV-SH**

**Niederlassung Rendsburg**

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf - Psycho-sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf